

DIENSTANWEISUNG

über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) der Stadt Rheine vom 11.12.2013

1. Allgemeines

In dieser Dienstanweisung werden die für die Stadt Rheine notwendigen Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs.1 GemHVO festgelegt, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Haushaltswirtschaft in jedem Haushaltsjahr zu sichern.

Eine Übertragung ist grundsätzlich nur für den Teil der Ermächtigung zulässig, der noch nicht in Anspruch genommen worden ist.

2. Automatische Übertragung bei Zweckbindung

Die Stadt Rheine erhält vielfach Finanzmittel von Dritten für die Durchführung eigener Investitions-/Maßnahmen.

Sind mit der Hingabe solcher Finanzmittel bestimmte Verwendungsvorgaben verbunden bzw. hat sich die Stadt Rheine in rechtlicher Form entsprechend verpflichtet, so bleiben die auf derartigen Erträgen und Einzahlungen beruhenden Aufwendungen und Auszahlungen abweichend von der Jährlichkeit des Haushaltsplans solange verfügbar, bis diese den damit vorgesehenen Zweck erfüllt haben.

3. Bedarfsorientierte Übertragungen

Eine Übertragung ins nächste Haushaltsjahr kommt ansonsten nur in dem Umfang in Betracht, der notwendig ist, um begonnene oder geplante Maßnahmen fortzusetzen (bedarfsorientierte Ermächtigungsübertragung).

a. Prüfung des Umfangs der Ermächtigungsübertragungen

Die gesetzliche Regelung, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind, eröffnet keine Unbegrenztheit, sondern stellt einen Anstoß zur Prüfung dar, um bedarfsgerechte Übertragungen zu gewährleisten.

Bei der Prüfung der Ermächtigungsübertragungen ist daher auch zu klären, ob auf die Übertragung von Ermächtigungen verzichtet werden kann, denn die Durchführung oder Fortsetzung der örtlichen Maßnahme muss auch im Folgejahr haushaltswirtschaftlich verträglich und sachlich notwendig bzw. im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung erforderlich sein.

b. Ermächtigungsübertragungen für Investitionen

Wurden neue Investitionsvorhaben im Haushaltsjahr nicht begonnen, sind die Ermächtigungen nur bei erfolgter Auftragsvergabe übertragbar und bleiben bis zum Ende der Maßnahme nur für ihren Zweck verfügbar.

c. Ermächtigungsübertragungen bei Über- und Außerplanmäßigkeit

Sofern ein Vorhaben, für das Ermächtigungen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich waren, nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen werden konnte, ist eine Ermächtigungsübertragung als vertretbar anzusehen, wenn eine neue Veranschlagung im Folgejahr nicht möglich und das Vorhaben auch nicht mehr abgebrochen werden kann.

4. Zuständigkeit

Die Fachbereiche ermitteln nach Ablauf des Haushaltsjahres, für welche Zwecke im Haushaltsjahr noch nicht benötigte Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ins Folgejahr übertragen werden sollen. Eine detaillierte Zusammenstellung einschließlich der noch nicht abgewickelten Aufträge (Vormerkungen) ist der Finanzbuchhaltung nach Abschluss des Haushaltsjahres nach dem beigefügten **Muster** zuzuleiten. Die Frist richtet sich nach dem im jeweiligen Zeitplan für den Jahresabschluss festgelegten Termin.

Im Einzelfall kann der Kämmerer über die grundsätzliche Bildung bzw. die Höhe der zu übertragenden Ermächtigung entscheiden.

5. Informationspflicht gegenüber dem Rat

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue (folgende) Haushaltsjahr. Aus diesem Grunde ist dem Rat im folgenden Haushaltsjahr eine Übersicht der Übertragungen mit der Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen.

6. Angaben im Anhang des Jahresabschlusses

Die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen ist im Anhang im gemeindlichen Jahresabschluss zu erläutern, hierdurch wird die Analyse des gemeindlichen Jahresabschlusses erleichtert.

Daher müssen je Maßnahme, für die Ermächtigungsübertragungen gebildet wurden, der Anlass und die Gründe sowie die haushaltsmäßigen bzw. vermögensmäßigen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen aufgezeigt werden.

7. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Rheine, 11.12.2013

Die Bürgermeisterin

Dr. Angelika Kordfelder

